



Benutzerordnung für die Archive der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora

Gemäß § 5 und § 6 Thüringer Archivgesetz vom 23. April 1992 wird für die Archive der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora (im folgenden Stiftungsarchive genannt) folgende Archivsatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Archivsatzung regelt den Umgang mit Archivgut und archivischem Sammlungsgut bei der Archivierung und Benutzung in den Archiven der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliches Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Benutzung, die in den Stiftungsarchiven oder bei ihren Rechtsvorgängern oder sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung an die Stiftungsarchive übergeben wurden.

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihres rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Wertes als Quellen für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart dienen oder die aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.

(3) Unterlagen im Sinne dieser Archivsatzung sind insbesondere Akten, Schriftstücke, Pläne, Karten, Bücher sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen, einschließlich der Hilfsmittel für die Ordnung, Benutzung und Auswertung.

(4) Als öffentliches Archivgut gelten auch archivwürdige Unterlagen oder dokumentarische Materialien, die von den Stiftungsarchiven zur Ergänzung seines Archivgutes angelegt, erworben oder übernommen worden sind.

(5) Die Archivierung schließt die Erfassung, Erschließung, Verwahrung, Erhaltung und Bereitstellung des übernommenen Archivgutes zur Benutzung ein.

§ 3

Stellung und Aufgaben der Archive

(1) Die Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora unterhält ein Archiv in der Gedenkstätte Buchenwald, welches die Fachdienststelle für das Archivwesen der Stiftung ist, sowie ein Archiv in der KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora. Die Archive unterstützen die Stiftung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend des Stiftungszweckes (Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora vom 17. März 2003, insbesondere §2 Abs. 2).

(2) Die Stiftungsarchive verwahren alle in der Zeit ihres Bestehens übernommenen oder erworbenen archivwürdigen Unterlagen sowie die in der Verwaltung der Stiftung anfallenden Unterlagen, die zur laufenden Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden und stellt diese zur Nutzung bereit.

(3) Die Stiftungsarchive beraten und unterstützen die einzelnen Bereiche der Stiftung im Hinblick auf die Schriftgutverwaltung und die spätere Archivierung.

(4) Privatpersonen, insbesondere ehemalige Häftlinge oder deren Angehörige, können ihr Archivgut auf der Grundlage von Depositaverträgen in den Stiftungsarchiven deponieren.

(5) Die Stiftungsarchive fördern die Erforschung der Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager Buchenwald und Mittelbau-Dora, des sowjetischen Internierungslagers und die Geschichte der Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora. Sie unterhalten und erweitern Sammlungen von Dokumentationsmaterialien, die für die Geschichte und Gegenwart der Region relevant sind.

(6) Den Aufgaben der humanitären Schicksalsklärung ehemaliger Häftlinge des nationalsozialistischen Konzentrationslagers ist in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

§ 4

Recht auf Benutzung

(1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft macht, hat das Recht auf Benutzung von Archivgut in den Stiftungsarchiven nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Schutzfristen, Vereinbarungen zugunsten Dritter oder andere Einschränkungen dem entgegenstehen.

(2) Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Benutzung zu persönlichen, amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter Belange begehrt wird und schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Möglichkeiten der Benutzung

(1) Die Benutzung erfolgt in der Regel als Direktbenutzung durch Einsichtnahme in Archivalien im Original oder in der Reproduktion, in archivisches Sammlungsgut oder in Bücher.

(2) Weiterhin ist eine mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung möglich, die eine Vorlage oder Abgabe in Form von Kopien, Abschriften oder anderen Reproduktionen gemäß Gebührenordnung einschließen kann.

(3) Die Beantwortung von Anfragen kann sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Versendung und Ausleihe besteht nicht.

(5) Über die Art der Benutzung entscheiden die Archive.

§ 6

Benutzungsantrag

- (1) Der Antrag auf Benutzung der Stiftungsarchive ist bei der Direktbenutzung in Form des Benutzungsantrages zu stellen, wobei der Gegenstand der Nachforschung so genau wie möglich anzugeben und der Benutzungszweck nachzuweisen ist. Bei schriftlichen oder telefonischen Anfragen ist kein Benutzungsantrag zu stellen. Der Benutzer ist seitens der Archive in geeigneter Form auf seine Pflichten gemäß Benutzer- und Gebührenordnung hinzuweisen.
- (2) Bei der Direktbenutzung ist mit dem Benutzerantrag eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass bei der Auswertung gewonnener Erkenntnisse aus Archivalien Urheber- und Persönlichkeitsrechte und andere berechnigte Interessen Dritter gewahrt bleiben.
- (3) Auf Verlangen sind dem Benutzungsantrag erweiterende Angaben und Unterlagen (Vollmachten oder andere Legitimationen für den Benutzer) beizufügen.
- (4) Der Benutzer ist zur Einhaltung der Archivsatzung verpflichtet und hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Die unaufgeforderte und kostenlose Abgabe von Belegexemplaren an die Stiftungsarchive regelt sich gemäß § 16, Abs. 4 des Thüringer Archivgesetzes (ThürArchivG).

§ 7

Benutzungsgenehmigung

- (1) Über die Genehmigung des Benutzungsantrages entscheiden die Archive.
- (2) Die Genehmigung wird nur für den im Benutzungsantrag bezeichneten Zweck und für das laufende Kalenderjahr erteilt.
- (3) Bei der Änderung des Benutzungszweckes oder des Forschungsgegenstandes ist erneut ein Benutzungsantrag zu stellen.

§ 8

Einschränken oder Versagen der Benutzung

- (1) Eine Erteilung der Genehmigung unter Auflagen oder eine Einschränkung oder Verweigerung der Benutzung kann erfolgen, wenn:
 - a) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstoßen hat oder die Auflagen (z.B. Anonymisierung von personenbezogenen Daten bei der Veröffentlichung oder die Nichtabgabe von Kopien oder Abschriften an Dritte) nicht eingehalten hat,
 - b) der Hauptzweck der Benutzung durch Einsichtnahme in Sekundärquellen erreicht werden kann,
 - c) der Erschließungszustand der Archivalien eine Benutzung nicht erlaubt,
 - d) die Archivalien wegen gleichzeitiger dienstlicher oder amtlicher Benutzung nicht verfügbar sind oder
 - e) durch die Benutzung ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstehen würde.

(2) Die Genehmigung kann nachträglich widerrufen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Genehmigung geführt hätten oder vom Benutzer gegen die Archivsatzung verstoßen worden ist bzw. die erteilten Auflagen nicht eingehalten worden sind.

§ 9

Schutzfristen und deren Verkürzung

(1) Archivgut wird im Regelfall 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben. Unbeschadet dieser allgemeinen Schutzfrist darf Archivgut, das sich auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), erst 10 Jahre nach dem Tod der betreffenden Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit hohem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt der betreffenden Person.

(2) Die Schutzfrist nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Außerdem findet sie auf Unterlagen im Sinne des § 3 Abs. 2 ThürArchivG sowie der staatlichen Verwaltungsbehörden der ehemaligen DDR, die nicht personenbezogen sind, keine Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 festgelegten Schutzfristen gelten auch für die Benutzung durch öffentliche Stellen. Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es entstanden ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen möglich.

(4) Die Schutzfristen können im Einzelfall auf Antrag verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung der Schutzfristen insbesondere zulässig, wenn:

- a) die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt. Soweit es sich nicht um Personen der Zeitgeschichte handelt, sind Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen,
- b) die Benutzung zum Zweck der Strafverfolgung, Rehabilitierung von Betroffenen, Vermissten und Verstorbenen, zur Wiedergutmachung, Hilfeleistung, dem Schutz des Persönlichkeitsrechtes, der Aufklärung von Verwaltungsakten oder der Aufklärung des Schicksals Vermisster und ungeklärter Todesfälle erforderlich ist.

(5) Der Verwaltungsdirektor der Stiftung entscheidet über Verkürzung oder Verlängerung der festgelegten Schutzfristen sowie über die Einschränkung oder das Versagen der Benutzung von öffentlichem Archivgut in den Archiven der Stiftung.

(6) Eine Benutzung personenbezogenen Archivgutes ist unabhängig von den festgelegten Schutzfristen auch zulässig, wenn es sich um den Betroffenen selbst handelt oder wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht oder im Falle ihres Todes, ihre Angehörigen zugestimmt haben.

(7) Der weiterführende Umgang mit Schutzfristen regelt sich gemäß § 17, Abs. 3 ThürArchivG.

(8) Plant der Benutzer aus wissenschaftlichen Gründen eine Nichtanonymisierung personenbezogener Daten, so muss er den genauen Personenkreis angeben. Eine wissenschaftliche Begründung für die Namensnennung obliegt dem Benutzer, ebenso die Begründung, warum das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden könne.

§ 10

Direktbenutzung

(1) Die Benutzung des Archivgutes erfolgt in der Regel in den Benutzerräumen der Stiftungsarchive bzw. in anderen dafür geeigneten Räumlichkeiten.

(2) Die Benutzung der Stiftungsarchive erfolgt während der festgelegten Öffnungszeiten. Über Ausnahmen entscheiden die Archive.

§ 11

Ausleihe und Versendung

(1) Soweit es der Erhaltungszustand der Archivalien oder Sammlungsstücke, die Einhaltung von Schutzfristen oder die Beachtung von schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter dem nicht entgegenstehen, können Archivalien oder Sammlungsstücke in besonders begründeten Fällen zur Einsichtnahme an das Archiv der Gedenkstätte Mittelbau-Dora und umgekehrt, ausgeliehen werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

(2) Archivalien und Sammlungsstücke können zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden. In diesem Falle ist zwischen Leihgeber und Leihnehmer ein Vertrag abzuschließen.

§ 12

Anfertigung von Reproduktionen

(1) Soweit der Erhaltungszustand der Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher, die Einhaltung von Schutzfristen oder die Beachtung von schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter einschließlich ihrer Persönlichkeits- oder Urheberrechte dem nicht entgegenstehen, können auf Kosten des Benutzers Reproduktionen angefertigt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

(2) Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung der Archive zum angegebenen Zweck und unter Angabe des Stiftungsarchivs und der festgelegten Signatur und unter Hinweis auf die den Archiven zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

§ 13

Erhebung von Gebühren

Für die Benutzung der Archive werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben. Auslagen sind zu erstatten.

§ 14
Quellenangabe

(1) Bei Veröffentlichungen unter Verwendung von Archivalien, Sammlungsstücken oder Büchern des Archives in der Gedenkstätte Buchenwald ist folgende Quellenangabe vorzunehmen: "Stiftungsarchiv (BwA), [Signatur]"
oder bei Reproduktionen: "Sammlung Gedenkstätte Buchenwald, [Bezeichnung]".

(2) Bei Veröffentlichungen unter Verwendung von Archivalien, Sammlungsstücken, Büchern oder Reproduktionen des Archives in der KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora ist folgende Quellenangabe vorzunehmen: "KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora, [Signatur]".

(3) Die Angabe des Stiftungsarchivs, des Bestandes und der Signatur ist hierbei zwingend erforderlich. Dasselbe gilt für Zitate in einem selbständigen wissenschaftlichen Werk.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Archivsatzung tritt am ersten Tag des folgenden Kalendermonats nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, 12.11.2007

Prof. Dr. Jens Goebel
Vorsitzender des Stiftungsrates
der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora